



23784

/GR/007/2019

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 12.12.2019
Sitzungsbeginn: 18:03 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

Anwesend sind:

<u>Bürgermeister</u>	
Bgm. Hufnagl Horst	SPÖ
<u>Vizebürgermeister</u>	
VBgm. Radinger Werner	SPÖ
VBgm. Reiter Patrik	FPÖ
VBgm. Weinberger Gerhard	ÖVP
<u>Gemeindevorstand</u>	
GV Waas Roswitha	SPÖ
GV Hageneder Erich Franz	FPÖ
GV Hinterwirth Alfred	ÖVP
<u>Mitglied</u>	
GR Berger Leopoldine	SPÖ
GR Forstinger Brigitte	SPÖ
GR Gruber Manfred	SPÖ
GR Hochhauser Helmut	SPÖ
GR Radinger Claudia	SPÖ
GR Reinthaler Martina Erna Maria	SPÖ
GR Richter Edith	SPÖ
GR Riedler Franz	SPÖ
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Hartwagner Christian	FPÖ
GR Hofer Victoria	FPÖ
GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Lanz-Schlager Wolfgang	ÖVP

GR Roidinger Mathias	ÖVP	
GR Petter Markus	GRÜNE	
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE	Anwesend ab TOP 8 - (18:57 Uhr)
GR Spiessberger Petra	GRÜNE	

Ersatzmitglied

GR-E. Riedler Bernhard	SPÖ	Vertretung für Herrn D.H.E.P.S. Andreas Hubauer
GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Dr. Heinz Andlinger
GR-E. Forster Helmut	FPÖ	Vertretung für Herrn Rainer Lanz
GR-E. Resch Walter	FPÖ	Vertretung für Herrn Daniel Resl
GR-E. Stoderegger Isidor Josef	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Robert Greunz

Beratend

AL Kurz Helmut, MBA

Schriftführerin

Obermayr Nicole

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Andlinger Heinz, Dr.	SPÖ
GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S.	SPÖ
GR Lanz Rainer	FPÖ
GR Resl Daniel	FPÖ
GR Greunz Robert, Ing.	ÖVP

Der Vorsitzende eröffnet um **18:03 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 04.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **07.11.2019** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass zum Tagesordnungspunkt (TOP 3) Gemeindevermögen – Vermögensbewertung nach der VRV 2015 die Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl eine Präsentation für den Gemeinderat vorbereitet hat.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 - Kenntnisnahme
2. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfungsbericht BH Kirchdorf, Kenntnisnahme
3. Gemeindevermögen - Vermögensbewertung nach der VRV 2015 - Beratung und Beschluss
4. Festsetzung Steuerhebesätze - Beratung und Beschluss
5. Neufassung der Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss
6. Neufassung der Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschluss
7. Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und Beschluss
8. Beteiligung beim Projekt im Sinne der AGENDA 21 - Beratung und Beschluss
9. Allfälliges

Protokoll:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 - Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl ersucht GR Petra Spiessberger um Verlesung des Prüfberichts.

GR Petra Spiessberger verliest den Prüfbericht über die am 03.12.2019 stattgefundene Prüfungsausschuss-Sitzung.

Prüfungsgegenstand war das Mitarbeitermanagement der Gemeindeverwaltung. Insbesondere die Mitarbeiterfluktuation, Überstunden, Resturlaubstage und Krankenstandstage wurden im Durchschnitt, im konkreten Zeitraum von September 2018 bis Oktober 2019, geprüft. Die Fluktuation ist außergewöhnlich hoch, dies ist durch Pensionsantritte zu erklären. Ansonsten gab es Kündigungen wegen erwartbarer finanzieller Verbesserungen.

Die Überstundensituation ist im Rahmen. Resturlaubstage bei manchen Mitarbeitern sind eher hoch. Die durchschnittlichen Krankenstandstage pro Mitarbeiter belaufen sich auf ca. sechs Tage jährlich, was unter dem Durchschnitt liegt. Dies lässt auf besondere Motivation und Leistungsbereitschaft schließen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die MitarbeiterInnen in der Arbeitssituation wohl fühlen, obwohl immer wieder überdurchschnittliche Herausforderungen gegeben sind. Fortbildungsmöglichkeiten werden von den Mitarbeitern gerne angenommen.

Eine Empfehlung ergeht dahingehend, dass die Resturlaubsstunden vermindert werden sollten.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 in der vorliegenden Form einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

2. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfungsbericht BH Kirchdorf, Kenntnisnahme

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in OÖ beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems im Sinne des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen wurde.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf gemäß § 99 Abs. 2 letzter Satz GemO 1990 in den Fraktionssitzungen zur Kenntnis gebracht worden.

Der Bürgermeister verliest den Bericht in der Gemeinderatsitzung.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand der Prüfungsbericht der BH Kirchdorf zum Rechnungsabschluss 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

3. Gemeindevermögen - Vermögensbewertung nach der VRV 2015 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl, ersucht die Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl zum Tagesordnungspunkt „Gemeindevermögen - Vermögensbewertung nach der VRV 2015 - Beratung und Beschluss“ die vorbereitete Präsentation, zur Umsetzung der VRV 2015 und den diesbezüglichen Änderungen, vorzutragen.

Der Vorsitzende verliest auszugsweise den vorliegenden Sachverhalt bzw. werden die Eckdaten der Präsentation, der Finanzabteilungsleiterin Pamela Stangl, zum Tagesordnungspunkt Gemeindevermögen und Bewertung, schriftlich festgehalten.

Grundlage für die Bewertung des Vermögens waren Unterlagen aus dem Archiv, teilweise Daten aus dem vorhergehenden Buchhaltungsprogramm ab 1996 und aus dem jetzigen Buchhaltungsprogramm.

Manche erforderlichen Werte waren äußerst schwer zu ermitteln. Dies betrifft vor allem die älteren Daten (Bauabschnitte Kanal/Wasser, Sonderschule, etc.). Für die Nutzungsdauer wurde die Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 (Anlage 7) verwendet.

Anfang Mai wurde mit der Bewertung des Gemeindevermögens begonnen. Am 14. November 2019 wurde das Gemeindevermögen in das neue Buchhaltungsprogramm eingespielt und per 15. November 2019 konnte das Buchhaltungsjahr 2020 eröffnet werden. Dies ist für die Voranschlagserstellung notwendig. Daraus ergebende Werte:

Gesamtvermögen Anschaffungswert	€ 60.144.492,50
Gesamtvermögen Buchwert	€ 37.556.965,88

Insgesamt wurden 1.826 Vermögenskonten angelegt.

Nachfolgend wird dargelegt, wie die Bewertung stattgefunden hat.

Grundstücke – Schätzwertverfahren, Grundstücksrasterverfahren
Grundstücke unterliegen keiner Abschreibung. Aufgrund der Basispreise für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen, ermittelt durch das Bundesministerium für Finanzen, wurden die Grundstücke mit dem Grundstücksrasterverfahren bewertet.

Ermittlung des Basispreises – Kaufpreissammlung unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher genutzter Flächen. Relevante Transaktionen aus dem Zeitraum der Jahre 2008 bis 2015 wurden dafür herangezogen.

Bewertet wurde teilweise nach den tatsächlichen Anschaffungskosten (z.B. Kaufverträge) soweit diese vorhanden waren und erhoben werden konnten.

Öffentliches Gut: Straßen, Wege und Plätze. Die Grundstücke wurden getrennt von den Grundstückseinrichtungen (Straßenkörper) bewertet.

Gemeindestraßen – Infrastrukturrasterverfahren: Die Zustandserfassung erfolgte durch den Bauhof und die Bauabteilung. Basis für die Erhebung vor Ort waren die GIP Daten. Die Eingabe in das Bewertungsprogramm wurde durch die Finanzverwaltung erledigt. Nach der Schadens- und Bewertungsskala wurde der Zustand der Gemeindestraßen/Wege/Radwege und Randeinfassungen in Klasse 1 bis 5 eingeteilt.

Bewertung nach Zustandskategorie: Bewertung der Gebäude und Bauten

Die Gebäude wurden mit fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Gemeindeamt	
Anschaffungswert:	€ 2.244.344,00
Inbetriebnahme	14.04.2017
Nutzungsdauer:	50 Jahre
Restnutzungsdauer per 31.12.2018:	48 Jahre
Buchwert per 31.12.2018	€ 2.154.570,24

Bei vielen älteren Gebäuden musste auf die Abgrenzung von Aktivierung und Erhaltungsaufwand achtgegeben werden. Wurden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktion führten, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren.

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einem bestehenden Vermögensgegenstand sind zu aktivieren (Erhöhung des Restbuchwertes) und grundsätzlich über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands abzuschreiben. Übersteigen die zu aktivierenden Aufwendungen den Restbuchwert hat die Abschreibung auf eine neue Nutzungsdauer zu erfolgen.

Bewertung Wasser und Kanal: Die Bewertung erfolgte nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bestehende Bauabschnitte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden nach verschiedenen Vermögenskategorien aufgeteilt.

z.B.:

BA 14 Micheldorf Süd, Kienberg

Inbetriebnahme: 30.11.2006

Vermögenskategorie:

Kanal baulich

Nutzungsdauer 50 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 37,5 Jahre

Pumpwerk baulich

Nutzungsdauer 25 Jahre; Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 12,5 Jahre

Pumpwerk maschinell:

Nutzungsdauer 13 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 0,5 Jahre

Wasser

BA09 In der Krems

Inbetriebnahme: 09.08.2016

Vermögenskategorie:

Hochbehälter baulich

Nutzungsdauer 33 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 29,5 Jahre

Hochbehälter Installationen/Elektrik

Nutzungsdauer 13 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 9,5 Jahre

Wasserleitungen

Nutzungsdauer 33 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 29,5 Jahre

Fernwirkanlage

Nutzungsdauer 10 Jahre, Restnutzungsdauer per 31.12.2018, 7,5 Jahre

Aufgrund der vielen Bauabschnitte sehr schwierig und langwierig zu bewerten.

Bewertung von Amts-, Betriebs und Geschäftsausstattung: Dies erfolgte auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zur Vereinfachung durften auch Sachanlagen zusammengefasst werden, das sind Gegenstände mit gleicher Nutzung und gleicher Nutzungsdauer sowie gleichem Anschaffungsdatum.

Bereits vollständig abbeschriebene Vermögensgegenstände, welche von der Gemeinde noch genutzt werden, sind im Anlagenspiegel (Anlage 6g) mit dem Wert Null darzustellen. Ergänzend zum Anlagenspiegel wird auch wie bisher ein Inventarverzeichnis zu führen sein.

Bewertung von Kulturgütern: Keine Erfassung in der Eröffnungsbilanz bzw. keine Aktivierung von Kulturgütern weil eine Bewertung auf Basis vorhandener verlässlicher Unterlagen nicht möglich ist. Demnach sind solche Kulturgüter in der Anlage 6h auszuweisen.

Bewertung von Beteiligungen: VFI KG, TIZ; Nicht zu den Beteiligungen zählen Verbände (RHV, SHV, BAV, etc). Beteiligung an verbundenen Unternehmen – VF; die Bewertung dieser Beteiligung erfolgt gemäß dem Eigenkapital laut aktuell vorliegendem UGB- Abschluss

Längerfristige Forderungen: Langfristige unverzinsten Forderungen, deren Wert höher als € 10.000 betragen, sind mit dem Barwert zu erfassen. z.B.: Finanzierungszuschüsse Bund Siedlungswasserwirtschaft.

Investitionszuschüsse – Kapitaltransfers: Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel, Bundesmittel, Infrastrukturkostenbeiträge, Interessentenbeiträge, Aufschließungsbeiträge, etc. Diese sind entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam in der Nettoergebnisrechnung aufzulösen. Der aus der Auflösung generierte Ertrag verbessert das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung und hilft das Nettovermögen dauerhaft stabil zu halten.

Die Investitionszuschüsse im Straßenbau wurden pauschal erfasst.

Leasing: Ortsbeleuchtung, Unimog, Holder; Aktiv: Aufnahme des Vermögensgegenstandes, in weiterer Folge Abschreibung nach Nutzungsdauer. Passiv Ausweisung als Verbindlichkeit;

Die VRV 2015 beinhaltet die größte Verfahrensänderung der Buchführung seit mehr als 250 Jahren. Begrifflich kann festgehalten werden, dass das neue Regelwerk, keine Doppik aber auch keine Kameralistik ist. Gesetzlich normiert ist die VRV 2015 im Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 BGBl. II Nr. 3013/2015, Novelle BGBl. II Nr. 1/2018. Ab 01.01.2020 ist das Gemeindehaushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu bearbeiten. Das Ziel: Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage.

Was bleibt?

- Haushaltskonten (Hinweis, Ansätze, Posten)
- Durchläufer
- Budgetierung auf Kontenebene

Was fällt weg?

- Schließlich bzw. anfängliche Reste im Haushalt
- Kamerales Abwicklung – keine Soll/Ist-Überschüsse/Fehlbeträge mehr
- Buchungsarten Soll und Ist

- OH und AOH fallen weg – Hinweise 1,2 bzw. 5 und 6 bleiben jedoch

Welche Änderungen sind mit der VRV 2015 eingetreten?

- 3-Komponenten Haushalt
- Finanzierungshaushalt (Einzahlungen, Auszahlungen)
 - Der Finanzierungshaushalt ist vergleichbar mit Cash-Flow (Liquidität)
- Ergebnishaushalt (Postenklasse 4 – 8, Aufwände und Erträge)
 - der Ergebnishaushalt mit der GuV Rechnung (Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen)
- Vermögenshaushalt (Postenklasse 0-3 und 9, Aktive und passive Bestandskonten)
 - der Vermögenshaushalt ist mit der Bilanz (Gegenüberstellung Einnahmen/Ausgaben, Vermögen, Schulden) gleichzusetzen
- Budgetierung Abschreibung und Budgetierung Rückstellungen
- Auswertungen Voranschlag und Rechnungsabschluss
- 2 Voranschläge – Finanzierungsvoranschlag, Ergebnishaushaltvoranschlag
- Neue Kennzeichen – Kontenplan – MVAG's Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen. Die MVAG's geben an in welchem Haushalt die Konten aufscheinen.
- Bestandskonten für die Vermögensrechnung
- Verpflichtende Buchung auf Vermögenskonten und Schuldenkonten
- Investive Einzelvorhaben – Maßnahmen für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden – ähnlich AOH
 Sonstige Investitionen – aktivierungspflichtige Mittelverwendung, die keinem investiven Einzelvorhaben zuzuordnen ist.
- Soll/Haben

Warum die Umstellung auf Kundenbuchhaltung und Lieferantenbuchhaltung?

- In der Auswertung Vermögenshaushalt (Bilanz) sind die Positionen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgelistet. Schließliche Reste fallen auf den Haushaltskonten weg (ausgenommen Durchläufer).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand die Bewertung des Vermögens in der vorliegenden und präsentierten Form gemäß der VRV 2015 einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

4. Festsetzung Steuerhebesätze - Beratung und Beschluss

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebühren für das Finanzjahr 2020 wie folgt beschließen sollte:

Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 500 v. H. des STMB
Grundsteuer B (Grundstücke) 500 v. H. des STMB

Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung idF. vom 17.03.2016

Abfallgebühr laut Verordnung idF. vom 07.11.2019

Hundeabgabe laut Verordnung idF. vom 20.09.2018

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale laut Verordnung idF. 12.12.2019

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung der Steuerhebesätze durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

5. Neufassung der Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss

Die Gebühren für das Finanzjahr 2020 sind so zeitgerecht zu beschließen dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2020 rechtswirksam werden, berichtet Bürgermeister Horst Hufnagl.

Werden die Festsetzungen/Erhöhungen der Gebühren nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen, müssen die jeweiligen Verordnungen daher neu erlassen werden. Die bisherigen Ergänzungen wurden alle eingearbeitet. Eine Neuerlassung der Verordnung wäre aufgrund der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit unausweichlich gewesen.

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 06. Juni 2005 im Rahmen der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft betragen die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) ab 1. Jänner 2020 € 2.043,00. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Der Wasser- und Kanalausschuss der Marktgemeinde Micheldorf hat in seiner Sitzung vom 11.11.2019 darüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, gemäß der Vorgabe des Voranschlagserlasses des Landes Oö. die Mindestanschlussgebühren auf € 2.043,00 zu erhöhen.

**Marktgemeinde Micheldorf
in Oberösterreich**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 12. Dezember 2019, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage Euro 13,50 **mindestens aber Euro 2.043,00.**
- (2) Bemessungsgrundlage ist die auf volle m² abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauten und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauten die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauten die Summe der verbauten Flächen der einzelnen Geschosse.

Bei Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Die Flächen jener Räume in Dach- und Kellergeschossen, welche unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, zählen in jedem Fall zur Bemessungsgrundlage für die Wasserleitungs-Anschlussgebühr (z.B. Waschküchen).

Kellerbars, Hobbyräume, Sauna- und Ruheräume, private Hallenbäder u. dgl. sind jedenfalls auch Wohnzwecken zuzurechnen.

- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² Grundfläche Euro 1.500,00 für je angefangene weitere 100 m² Euro 13,50.
- (4) Nachstehend angeführte Gebäude bzw. Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen:
- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes
 - b) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen
 - c) überdachte Terrassen, Balkone und Loggien, soweit sie nicht an allen Seiten abgeschlossen sind
 - d) Schutzräume
- (5) Bei folgenden, zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:
- a) Produktions-, Montage- oder Verkaufsflächen 30 %
 - b) Ausstellungsflächen 40 %
 - c) Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 50 %
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, sowie jene Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, die unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von Ihnen nach dieser Wassergebührenverordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistungen der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus den für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr nach § 2 (1) ergibt.
- (3) Wird auf angeschlossenen unbebauten Grundstücken ein Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in Abzug zu bringen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasser-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr nach § 4 entsteht mit der Bezugsfertigstellung des Baues, spätestens jedoch mit der Abgabe der Fertigstellungsanzeige.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter Euro 1,90, mindestens jedoch jährlich eine Wassergebühr für 35 m³ Wasserverbrauch, zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,00 € bis Nenngroße 5 m³ und 2,00 € bis Nenngroße 20 m³ zu entrichten.
- (4) Für die Dauer der Errichtung eines Bauwerks im Neubau, reduziert sich der Wasserverbrauch einmalig um bis zu 100 m³

§ 7

Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu je einem Viertel des Vorjahresverbrauchs fällig. Nach endgültiger Feststellung des Wasserverbrauchs zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres werden Differenzbeträge (Rückstände oder Guthaben) gemeinsam mit der Vorschreibung für das erste Quartal des Folgejahres mit Fälligkeit 15. Februar in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 10.12.2009 i.d.g.F. außer Kraft, soweit sie nicht Sachverhalte bis 31.12.2019 betrifft

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl

angeschlagen am 13. Dezember 2019
abgenommen am 30. Dezember 2019

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Neufassung der Wassergebührenordnung vom 12.12.2019 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

6. Neufassung der Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschluss

Die Gebühren für das Finanzjahr 2020 sind so zeitgerecht zu beschließen dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2020 rechtswirksam werden, berichtet Bürgermeister Horst Hufnagl.

Werden die Festsetzungen/Erhöhungen der Gebühren nicht gleichzeitig mit dem Vorschlag beschlossen, müssen die jeweiligen Verordnungen daher neu erlassen werden. Die bisherigen Ergänzungen wurden alle eingearbeitet. Eine Neuerlassung der Verordnung wäre aufgrund der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit so und so unausweichlich gewesen.

Entsprechend dem Beschluss Der Oö. Landesregierung vom 06. Juni 2005 im Rahmen der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft betragen die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) ab 1. Jänner 2020 € 3.408,00. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Der Wasser- und Kanalausschuss der Marktgemeinde Micheldorf hat in seiner Sitzung vom 11.11.2019 darüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat gemäß der Vorgabe des Vorschlagserlasses des Landes Oö. die Mindestanschlussgebühren auf € 3.408,00 zu erhöhen.

**Marktgemeinde Micheldorf
in Oberösterreich**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 12. Dezember 2019, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Micheldorf in O.Ö. erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Micheldorf wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für die ersten 150 m² der Bemessungsgrundlage Euro 22,50 je m², für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 21,00 je m², für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 19,50 je m² und für die restlichen m² der Bemessungsgrundlage Euro 18,00 je m², mindestens aber Euro 3.408,00.

(1) Bemessungsgrundlage ist die auf volle m² abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauten und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauten die bebaute Grundfläche
- b) bei mehrgeschossigen Bauten die Summe der verbauten Flächen der einzelnen Geschosse.

Bei Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Die Flächen jener Räume in Dach- und Kellergeschossen, welche unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, zählen in jedem Fall zur Bemessungsgrundlage für die Kanal-Anschlussgebühr (z.B. Waschküchen).

Kellerbars, Hobbyräume, Sauna- und Ruheräume, private Hallenbäder u.dgl. sind jedenfalls Wohnzwecken zuzurechnen.

(2) Nachstehend angeführte Gebäude bzw. Gebäudeteile bleiben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht, wenn sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Kanalanschluss aufweisen:

- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Objektes
- b) Garagen, soweit sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen
- c) überdachte Terrassen, Balkone und Loggien, soweit sie nicht an allen Seiten abgeschlossen sind
- d) Schutzräume

(3) Bei folgenden, zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb gehörenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die ermittelte Bemessungsgrundlage um folgende Abschläge reduziert:

- a) Produktions-, Montage- oder Verkaufsflächen 30 %
- b) Ausstellungsflächen 40 %
- c) Flächen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, 50 %

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile sowie jene Gebäude oder

Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, bei denen andere als lediglich Dachabwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage verpflichteten Eigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistungen der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus den für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Absatz 1 ergibt.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Baues an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr nach § 4 entsteht mit der Bezugsfertigstellung des Baues, spätestens jedoch mit der Abgabe der Fertigstellungsanzeige oder der Erteilung einer allenfalls erforderlichen Benützungsbewilligung.

§ 6

Kanal-Benützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. Bauwerkseigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch Euro 3,90, mindestens jedoch jährlich eine Kanal-Benützungsgebühr für 35 m³ Wasserverbrauch, zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.“
- (2) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö Wasserversorgungsgesetz 2015 wird die Bemessungsgrundlage gem. Abs. 1 für jede Person, die zum Stichtag in diesem Gebäude mit Hauptwohnsitz gemeldet ist um 10 Kubikmeter pro Jahr und für jede Person, die zum Stichtag in diesem Gebäude mit weiterem Wohnsitz gemeldet ist, um 10 Kubikmeter pro Jahr erhöht.“
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der gem. Abs. 3 ermittelte Wasserverbrauch jeder zum Stichtag im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 mit Wohnsitz gemeldeten Person herangezogen.
- (4) Der Ermittlung gem. Abs. 3 ist der Wasserverbrauch jener beiden Objekte im Gemeindegebiet, die die größte Anzahl von Wohnungen aufweisen, zugrunde zu legen. Dieser Wasserverbrauch ist durch die Anzahl der zum Stichtag in diesen beiden Objekten mit Wohnsitz gemeldeten Personen zu dividieren.
- (5) Als Stichtag gem. Abs. 2, 3 und 4 hat der 1. Juli eines jeden Jahres zu gelten.

§ 7

Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zu je einem Viertel des Vorjahreswasserverbrauchs fällig. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenutzungsgebühr auf Grund des Wasserverbrauchs zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres werden Differenzbeträge (Rückstände oder Guthaben) gemeinsam mit der Vorschreibung für das erste Quartal des Folgejahres mit Fälligkeit 15. Februar in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 % hinzugerechnet.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 10. 12. 2009 i.d.g.F. außer Kraft, soweit sie nicht Sachverhalte bis 31. 12. 2019 betrifft.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl

angeschlagen am 13. Dezember 2019
abgenommen am 30. Dezember 2019

Es liegen keine Wortmeldungen vor

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Neufassung der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

7. Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet über die Notwendigkeit der neuen Beschlussfassung der Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in der vorliegenden Fassung.

Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für das Kalenderjahr 2020. Anpassung bzw. Neuerungen bei der Verordnung aufgrund der Informationen des Oö. Gemeindebundes und des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 12.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird. Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Micheldorf in Oö. erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche *150% der Freizeitwohnungspauschale*
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche *200% der Freizeitwohnungspauschale*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020.

Der Bürgermeister

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zum 12.12.2019 in der vorliegenden Fassung durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	-

8. Beteiligung beim Projekt im Sinne der AGENDA 21 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet über einige Projekte, die in der Zukunft abzuhandeln sein werden, wie z.B.: „Bahngleisumlegung“ bzw. „Bahngleisschließungen“ in der Marktgemeinde Micheldorf. Dabei werden Fragen der Umsetzung und Planung bzw. Bürgeranliegen auftauchen. Zur kompetenten Entscheidungsfindung werden Sachverständige und fachlich gut ausgebildete Berater benötigt, die die Anliegen der Marktgemeinde Micheldorf, bzw. die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere vor den Österreichischen Bundesbahnen aktiv vertreten. Das Projekt, im Sinne der AGENDA 21, hat den Anspruch an die Bevölkerung aktiv heranzutreten und gemeinsam Ziele für konkrete Projekte, aber auch für allgemeine Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten. Das Projekt läuft unter dem Motto: „Gemeinsam mit Bürgern“. Dabei werden unter anderem auch Fragen abgehandelt, wie:

- Was sind unsere wichtigen Leitthemen für die Zukunft?
- Wohin soll sich Micheldorf in diesen Bereichen in Zukunft entwickeln?

Die SPES-Zukunftsakademie hat eine solche Projekt-Begleitung angeboten.

Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Sitzungen vom 17. November 2019 und 3. Dezember 2019 für die Teilnahme an diesem Projekt ausgesprochen.

GR Christian Hartwagner erkundigt sich, nach der konkreten Arbeitsweise bzw. dem Kernteam, und dem Auswahlverfahren für das notwendige Kernteam.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass das Kernteam nicht aus politischen Vertretern bestehen wird. Insgesamt werden 700 Personen nominiert und aus diesem Kreis werden 20 Personen im Kernteam aktiv mitarbeiten.

GR Christian Hartwagner erinnert, dass die AGENDA bereits 1992 von der UNO beschlossen wurde, dass in diesen Projekten mangelnde Transparenz herrsche und keine Rechenschaftsberichte erstellt werden. Des Weiteren führt er aus, dass per 2016 eine AGENDA 2030 beschlossen wurde, und hinterfragt, warum nicht diese AGENDA den Vorzug gefunden hat.

GR Petra Spiessberger erkundigt sich nach der Miteinbeziehung des Gemeinderates in die weitere Abwicklung. Des Weiteren wäre eine Vorstellung der Projektleitung im Gemeinderat wünschenswert gewesen.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass das Projekt im Gemeindevorstand abgewickelt werden wird. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 26.900,00. Der Vorsitzende erinnert, dass eine Bürgerbeteiligung besser, als eine Bürgerinitiative, ist.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird durch Erheben der Hand die Beteiligung beim Projekt im Sinne der AGENDA 21 unter der Leitung der SPES-Zukunftsakademie einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	-

9. Allfälliges

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet über die zahlreichen Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde Micheldorf. Er verliest sämtliche Termine, die auch in der Gemeindezeitung und auf der eigenen Homepage publiziert wurden.

Danke an die gesunde Gemeinde

Veranstaltungsbericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
 Gesunde Gemeinde
 Micheldorf in Oberösterreich
 zur Vorlage bei der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 11.12.2019

Art	Bezeichnung	Datum
Gesundheitsförderungsprojekt	Präventionspaket "frauen.leben.gesund"	01.01.2019 - 31.12.2020
Selbsthilfegruppen des Arbeitskreises	Diabetiker-Stammtisch	01.01.2019 - 31.12.2019
Selbsthilfegruppen des Arbeitskreises	Burnout Selbsthilfegruppe	01.01.2019 - 30.06.2019
Selbständig im Alter mit Josef Lindinger	SelbA	01.01.2019 - 31.12.2019
Regelmäßige Seiten in Gemeindezeitung	Artikeln zum Jahresschwerpunkt	01.01.2018 - 31.12.2019
Projekt Naturschauspiel mit Renate Leitner	Was Pflanzkraft alles schafft	13.04.2019 - 17.08.2019
Vortrag Dr. Susanne Mödritzer	Schlafen wie ein Murmeltier	25.04.2019
Vortrag Dr. Reitböck	Diabetes aus Sicht der Hautärztin	19.06.2019
Ferienaktion mit Renate Leitner	Ferienaktion "Kraftwerk Wald"	07.08.2019
Wanderungen	Wanderung zur Schiedlbaualm	22.09.2019
Aktivkurs mit Herta Ernst	Indian Balance	15.10.2019 - 17.12.2019
Projekt im Kindergarten III In der Krems	Dinospass	21.10.2019 - 02.12.2019
Vortrag OA Dr. Davogg	Frauenherzen schlagen anders	07.11.2019
Pflegende Angehörige (Kooperation)	Stammtisch in Inzersdorf	01.01.2019 - 31.12.2019
Kindergarten III In der Krems	Gesunder Kindergarten	01.01.2019 - 31.12.2019
Gesunde Küche Betrieb	Schön für besondere Menschen	01.01.2019 - 31.12.2019
Gesunde Küche Betrieb	Bezirksalten- und Pflegeheim	01.01.2019 - 31.12.2019



Bürgermeister Horst Hufnagl verliert die abgehaltenen Sitzungen im Jahr 2019 und bedankt sich bei den Vizebürgermeistern für die Stellvertretungen.

Gemeinderat	7	Sitzungen
Gemeindevorstand	12	Sitzungen
Umweltausschuss	1	Sitzung
Seniorenbeirat	1	Sitzung
Wasser- und Kanalausschuss	3	Sitzungen
Kulturausschuss	3	Sitzungen
Schulausschuss	2	Sitzungen
Bau- und Verkehrsausschuss	3	Sitzungen
Sport- und Freizeitausschuss	3	Sitzungen
Prüfungsausschuss	5	Sitzungen
Personalbeirat	6	Sitzungen

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf, beschlossen am 07. November 2019, mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Micheldorf erlassen wurde, wurde in der heutigen Sitzung für die Gemeinderäte zur Entnahme, gegen Unterschrift, aufgelegt. Die Gemeinderäte, die von einem Ersatzmitglied vertreten wurden, werden bei der nächsten Gelegenheit ausgehändigt, teilt der Vorsitzende mit.

Der Sitzungsplan des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes für das kommende Arbeitsjahr 2020 ist in den Fraktionssitzungen aufgelegt und wird dieser den fehlenden Mitgliedern mittels RSb zugestellt.

Des Weiteren berichtet der Vorsitzende, dass GV Roswitha Waas per Ende Jänner 2020 alle politischen Funktionen zurücklegen wird. Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich für die unbezahlbare Arbeit in Ihrer politischen Funktionlaufbahn und wünscht von Herzen alles Gute für den weiteren Lebensweg.

GV Roswitha Waas bedankt sich für die Worte und richtet auch noch einen Dank an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung aus.

In abschließender Wechselrede wünschen sich die politischen Mandatäre: Frohe Weihnachten.

Bürgermeister Horst Hufnagl bedankt sich für die Teilnahme, wünscht ebenso Frohe Weihnachten und lädt zur gemeinsamen Weihnachtsfeier ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:41 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführerin:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 13.02.2020 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

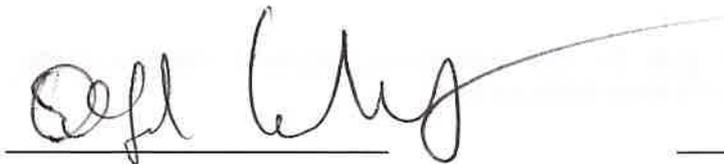
Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.02.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 13.02.2020

Der Vorsitzende:



Gemeinderat (ÖVP):



Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



Sitzungsnummer: GR/007/2019

Bearbeiter: Johanna Rohrauer

Tel.: 07582/61250-22

E-Mail rohrauer@micheldorf.at

Micheldorf, 04.12.2019

KUNDMACHUNG

Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 12.12.2019**, um **18:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Tagesordnung:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2019 - Kenntnisnahme
2. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfungsbericht BH Kirchdorf, Kenntnisnahme
3. Gemeindevermögen - Vermögensbewertung nach der VRV 2015 - Beratung und Beschluss
4. Festsetzung Steuerhebesätze - Beratung und Beschluss
5. Neufassung der Wassergebührenordnung - Beratung und Beschluss
6. Neufassung der Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschluss
7. Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale - Beratung und Beschluss
8. Beteiligung beim Projekt im Sinne der AGEDNDA 21 - Beratung und Beschluss
9. Allfälliges

F.d.R.d.A.:

AI Helmut Kurz, MBA e.h.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Patrik Reiter (FPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Roswitha Waas (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Alfred Hinterwirth (ÖVP)

Mitglied

GR Dr. Heinz Andlinger (SPÖ)

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Manfred Gruber (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Claudia Radinger (SPÖ)

GR Martina Erna Maria Reinthaler (SPÖ)

GR Edith Richter (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Christian Hartwagner (FPÖ)

GR Victoria Hofer (FPÖ)

GR Rainer Lanz (FPÖ)

GR Daniel Resl (FPÖ)

GR Ing. Robert Greunz (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Wolfgang Lanz-Schlager (ÖVP)

GR Mathias Roidinger (ÖVP)

GR Markus Petter (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Petra Spiessberger (GRÜNE)

Beratend

AL Helmut Kurz, MBA ()

Schriefführerin

Nicole Obermayr ()

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	06.12.2019	16:00 Uhr	Büro, EG
FPÖ	Montag	09.12.2019	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	10.12.2019	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	11.12.2019	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am:

04.12.2019

Abgenommen am:

13.12.2019



